

An das Amt der Oö. Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz
per mail: verfd.post@ooe.gv.at

Rechtsabteilung

Auf der Gugl 3
4021 Linz
T +43 50 6902-1290
www.ooe.lko.at
www.ooe.lko.at/datenschutz
rechtsabteilung@lk-ooe.at

Mag. Andrea Arbeithuber
T +43 50 6902-1281
andrea.arbeithuber@lk-ooe.at

Linz, 4. September 2023

**Stellungnahme zu GZ: Verf-2012-117894/166-Gra
Entwurf - Begutachtungsverfahren Oö. Tourismusgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landwirtschaftskammer Oberösterreich bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes vom 02.08.2023, GZ: Verf-2012-117894/166-Gra, und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

1) Einberufung Vollversammlung ausschließlich durch Ausschreibung auf Homepage des Tourismusverbandes (§ 15 Abs 1):

Die Ausschreibung der Einberufung der Vollversammlung sollte **nicht ausschließlich allein mittels Ausschreibung über die Homepage** durchgeführt werden, sondern auch weiterhin zumindest über Aushang an der Amtstafel der Gemeinden erfolgen.

Selbst wenn aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung der Zugriff auf die Homepage auf den ersten Blick einfach erscheint, kann - schon allein aus Publizitätsgründen – nicht davon ausgegangen werden, dass jeder Betroffene regelmäßig einen Blick auf die Homepage wirft. Auch ist die elektronische Funktionalität einer Homepage keinesfalls durchgehend gewährleistet.

2) Abgabepflicht von Freizeitwohnungen (§ 54 Abs 2 Z 4):

a. Wortlaut

Entsprechend dem Wortlaut des vorliegenden Entwurfes gelten Wohnungen gemäß § 54 Abs 2 Z 4 dann als Freizeitwohnungen, wenn sie von der Inhaberin bzw. vom Inhaber mit der Absicht zur Freizeitnutzung genutzt werden. Der Ausschluss der Absicht zur Freizeitnutzung, sowie die Freizeitnutzung ist von der Inhaberin bzw. vom Inhaber nachzuweisen.

Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich ist über diese Ergänzung erfreut und zeigt sich damit dem Grunde nach auch einverstanden.

Festzuhalten ist an dieser Stelle aber, dass der VfGH in seinem Erkenntnis E 710/2021-11 vom 23.06.2023 ausführt, dass „für eine Wohnung eine Abgabepflicht nach § 54 Abs 1 und 2 Oö. TG 2018 nicht entstehen kann, wenn keine Umstände ersichtlich sind, die eine Freizeitwohnsitznutzung **indizieren**.....“. Der VfGH stützt sich also hier explizit nicht auf einen Nachweis, sondern lässt Indizien genügen.

Darauf Bezug nehmend und in Hinblick darauf, dass der Nachweis der Absicht oder Nichtabsicht zur Freizeitnutzung wohl auch nur schwer zu erbringen sein wird, erscheint aus Sicht der Landwirtschaftskammer Oberösterreich eine Nachweispflicht jedenfalls als überschießend und sollte mit einer bloßen Glaubhaftmachung im Sinne der BAO anstelle einer Nachweispflicht hier das Auslangen gefunden werden können.

Es ergeht daher an dieser Stelle die Anregung, den Wortlaut des Entwurfes dahingehend zu ändern, dass *„der Ausschluss der Absicht zur Freizeitnutzung sowie die Freizeitnutzung von der Inhaberin bzw. dem Inhaber im Sinne der BAO **glaubhaft zu machen ist.**“*

b. Ergänzung der Erläuterungen

Das Einfügen von § 54 Abs 2 Z 4 wird in der Beilage zu Verf-2012-117894/166-Gra damit begründet, dass zur Anpassung der Freizeitwohnungspauschale an die bisher ergangenen VfGH-Erkenntnise (ua. E 710/2021 vom 23.Juni 2022) gemäß Abs 2 Z 4 auf die Absicht zur Freizeitnutzung abgestellt werden soll.

Dieser pauschale Hinweis ist aus Sicht der Landwirtschaftskammer Oberösterreich zu wenig konkret, es sollten diesbezüglich (abgeleitet aus der Judikatur) **weitere Klarstellungen Eingang in die Erläuterungen finden, wonach die Abgabe etwa auch entfällt:**

- bei Wohnungssanierung für die Dauer der Sanierung,
- bei Wohnungen, die allein aufgrund ihrer Ausstattung nicht mehr bewohnbar oder aufgrund der Anforderungen an den aktuellen Wohnungsmarkt realistisch gesehen kaum oder nicht mehr vermittelbar sind (zB Wohnungen ohne Dusche oder Bad im Inneren, Wohnungen mit WC am Gang, alte Bauernhäuser mit „Plumpsklo“..),
- bei Wohnungen in Abwanderungsgemeinden bzw.
- bei Wohnungen in Gemeinden mit geringem Tourismusaufkommen (Kategorie C oder D).

Eine Ergänzung der Erläuterung um diese Tatbestände scheint rechtlich gesehen – auch in Hinblick auf die Ausführungen des VfGH (im Erkenntnis E 710/2021 vom 23.Juni 2022) zur „Leerstandsabgabe“ erforderlich und wird nachdrücklich gefordert.

3) Abgabepflicht von Freizeitwohnungen (§ 54 Abs 3b):

Nicht als Freizeitwohnungen gelten laut Entwurf künftig auch Wohnungen, bei welchen die Inhaberin bzw. der Inhaber auch den Hauptwohnsitz in derselben Gemeinde haben.

Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich begrüßt diese Änderungen ausdrücklich.

4) Wohnungen von Pflegekräften (§ 54 Abs 3):

Entsprechend dem Schreiben vom 31.05.2019, GZ: WI-2012-52368/353-Pö bezüglich der Novel-lierung des § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018; Beschluss des Landtags vom 23.05.2019 „*stehen Personen, die alleinig zum Zwecke einer notwendig gewordenen 24-Stunden-Pflege einer Be-wohnerin bzw. eines Bewohners einen Wohnsitz gemeldet haben, der ausschließlichen Nutzung im Rahmen eines Familienverbands nicht entgegen. Dem klaren Zweck der Bestimmung entspre-chend sind demnach Personen, die sich ausschließlich zur Pflege einer Bewohnerin bzw. eines Bewohners in einer Wohnung aufgehalten haben bzw. aufhalten, nicht als „fremde“ Personen zu werten*“.

Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich ersucht, diese Formulierung zur Klarstellung ergän-zend in die Erläuterungen zu § 54 Abs 3 mitaufzunehmen.

Freundliche Grüße



Mag. Karl Dietachmair
Kammerdirektor



Mag. Franz Waldenberger
Präsident